

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

14. Verordnung vom 29.03.1819 publ. 01.04.1819

Innern für rechtsbeständig erkannt wird, kein Anfechtungsgrund hergenommen werden soll, so wollen Wir dagegen, daß Aemter und Gerichte, wenn ihnen bekannt wird, daß obiger Vorschrift entgegen ein Prediger sich in nicht dringenden Fällen bei Errichtung von letzten Willens = Erklärungen gebrauchen läßt, solches bei Unserer Regierung zur Anzeige bringen.

Um endlich die Errichtung der letzten Willens = Erklärungen vor den Aemtern noch mehr zu erleichtern, haben Wir die in der Amtssporteln = Taxe Nr. 27. für die Ausnahme eines Testaments außer den Protocollgebühren bestimmte Gebühr von 2 Rthlr. auf 1 Rthlr. herabgesetzt.

Urkundlich Unserer zc.

14) Regierungs = Bekanntmachung vom 29. März publ. 1. April 1819.

Bestätigung
der Nichtan-
wendbarkeit des
Heimfallsrechts
auf die Unter-
thanen des Kö-
nigreichs beider
Sicilien.

Seine Majestät der König beider Sicilien haben durch ein Decret vom 12. Aug. 1818. das Heimfallsrecht (droit d'Aubaine, jus Albinagii) in dem Königreich beider Sicilien in Beziehung auf diejenigen Staaten aufgehoben, welche diese Aufhebung gleichmäßig rücksichtlich des gedachten Königreichs verfügen würden. Wenn gleich jenes Recht in den hiesigen Landen niemals ausgeübt ist, so haben